

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 70/08 B

L 4 KR 206/06 (Bayerisches LSG)
S 14 KR 435/05 (SG Regensburg)

..... ,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

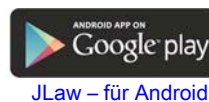
beigeladen:

1. ,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin im Betrieb ihres Ehemannes.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 5.6.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Soweit die Klägerin die sachliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils geltend macht, verkennt sie dagegen, dass eine Überprüfung insofern nicht durch das BSG als Beschwerdegericht, sondern erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision erfolgen kann.
- 5 Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.



- 6 Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert:
- "ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen respektive Nichtvorliegen eines so genannten unternehmertypischen Risikos im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung überhaupt von Bedeutung sein kann, obschon der zu wertende Tatbestand hierzu hinreichenden Anlass bietet."
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit überhaupt eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung ua des Senats zu dem von ihr angesprochenen Problemkreis auseinander.
- 8 Die Klägerin macht darüber hinaus eine Abweichung von Entscheidungen des BSG geltend. Das Berufungsgericht habe mit einem die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz - Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit erst ab dem Zeitpunkt ausdrücklicher Geltendmachung und/oder Antragstellung - einem vom BSG aufgestellten und entscheidungserheblichen Rechtssatz widersprochen. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz gerade der in der Vorschrift genannten Gerichte (!) aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung lässt bereits offen, wodurch das LSG seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben sollte, seinen allein Einzelfall bezogenen Ausführungen zum Beginn der selbstständigen Tätigkeit im konkreten Fall der Klägerin gleichzeitig generelle Bedeutung beizumessen. Zudem hätte es auch im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung ausdrücklich gerade selbst auf die Rechtsprechung des Senats zu den Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung - Urteil vom 24.1.2007, B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 7 - stützt, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung, sondern tatsächlich auf einem vom Berufungsgericht selbst aufgestellten abweichenden Rechtssatz beruht (*vgl zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Schließlich lässt weder die Beschwerdebegründung noch der Text der angegriffenen Entscheidung selbst erkennen, inwiefern das Berufungsgericht von einer in Bezug genommenen Rechtsprechung zur Bedeutung der Meldung bzw Beitragszahlung abgewichen sein könnte, obwohl es diesen Umständen für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit keine konstitutive Bedeutung beigemessen hat.



- 9 Die Beschwerdebegründung beruft sich schließlich auf Verfahrensfehler. So sei zunächst der Umstand unberücksichtigt geblieben, dass sie

"in der Berufungsverhandlung am 05. Juni 2008, ebenso wie bereits im Schriftsatz zur Berufungsbegründung vom 23. August 2006, vgl. dort Seite 5/7, und in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Regensburg am 13. Juni 2006 deutlich gemacht hat, dass sie über eine Darlehenshingabe von 20.000 DM zur Betriebsgründung im Jahre 1981, die im Wege der Verzinsung ausweislich des mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 10. Mai 2006 zur Gerichtsakte gereichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 bereits mit 200.000 EUR als darlehensbedingte Schuld valuiert, ein ganz erhebliches eigenes unternehmertypisches Risiko in Höhe einer gesamten Altersvorsorge getragen hat und bis dato trägt."

- 10 Hierdurch sei ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Der Verfahrensfehler ist bereits nicht schlüssig bezeichnet. Das LSG spricht den Umstand der Darlehenshingabe und die aufgelaufenen Beträge insbesondere auf Seite 3 Zeile 8, 9, 33, Seite 4, Zeile 1, 2, 8-10, 24, 25 und auf Seite 5, Zeile 11, 15, 16 an. Im Blick hierauf hätte es näherer Ausführungen bedurft, warum einschlägiges Vorbringen dennoch unbeachtet geblieben sein sollte. Soweit die Klägerin in dem behaupteten Mangel gleichzeitig eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG sehen will, verkennt sie, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Soweit sie ihr Recht auf rechtliches Gehör darüber hinaus sinngemäß auch dadurch verletzt sieht, dass es das Berufungsgericht unterlassen habe, sie auf seine Einschätzung der Bedeutung des "unternehmertypischen Risikos" am Beginn der Tätigkeit hinzuweisen, verkennt die Klägerin, dass ein Verfahrensfehler insofern schon deshalb ausscheidet, weil das Gericht zu einem Rechtsgespräch mit den Beteiligten nicht verpflichtet ist und eine sog Überraschungsentscheidung schon deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil der Aspekt der Darlehensgewährung nach ihrem eigenen Vorbringen von Anfang an in das Verfahren eingeführt war.

- 11 An der schlüssigen Rüge eines Gehörsverstosses fehlt es schließlich auch, soweit die Klägerin die fehlende Berücksichtigung weiteren Vorbringens rügt. Obwohl sie nämlich "jedenfalls objektiv betrachtet" unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass sie in 1981 gemeinsam mit ihrem damaligen Verlobten und späteren wie noch heutigen Ehemann auf der Basis des gemeinsamen Hobbys die Idee zur Eröffnung des Motorradgeschäfts gehabt, diese Idee mit den gemeinsamen persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten umgesetzt und dieses Geschäft von Beginn an bis zum heutigen Tag gemeinsam betrieben habe, habe sich das LSG allein auf die Wendung "Firma ihres Mannes" gestützt. Die Klägerin bezeichnet insofern bereits keine Fundstellen für das behauptete Vorbringen. Sie setzt sich zudem nicht damit auseinander, dass sich insbesondere auf Seite 2, Zeile 5 - 7 des Tatbestandes, Seite 4, Zeile 14 -16, 24, 25, Seite 5, Zeile 10-12 des angegriffenen Urteils Ausführungen zu ihrem



Beitrag zur Geschäftsgründung finden und im Übrigen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Vortrag der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen wurde.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

